



## **Gesetzentwurf (Dringlichkeitsantrag)**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen  
Abgeordnetengesetzes**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig- Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991(GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.01.2012, GVOBl. S. 153, 258) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Diese Entschädigung wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Höchstversorgung gemäß §§ 18, 19 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), erreicht haben. Für Abgeordnete, die in einem Amtsverhältnis nach dem Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) stehen, reduziert sich der Betrag nach Absatz 1 auf 750,- €“

2. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst. “

„(1) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, wird die Entschädigung nach § 6 um 95 v.H. gekürzt.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Lars Winter  
und Fraktion

Rasmus Andresen  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten  
des SSW